



**Begründung des Stundungsantrages**

(Voraussetzung für eine Stundung gemäß § 222 AO in Verbindung mit § 12 KAG ist, dass der Einzug der Forderung am Fälligkeitstag mit einer erheblichen Härte für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch nicht gefährdet wird. Der Antrag muss daher sorgfältig begründet werden.)

**Eine erhebliche Härte ist gegeben, weil**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Sicherheitsleistung**

Als Sicherheitsleistung wird angeboten:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft durch einen solventen Bürger
- Abtretung einer Lebensversicherung
- Sicherheitsübereignung (z.B. KfZ-Brief)
- Hypothek/Grundschuld\* (\*Grundbucheintrag)
- Hinterlegung von Wertpapieren
- Abtretung von Forderungen
- Eine Sicherheitsleistung kann nicht erbracht werden

.....  
.....  
.....

**Mir ist die Einrichtung einer SEPA-Lastschrift  möglich  nicht möglich.**

**Bitte buchen Sie die vereinbarten Beträge zu den Fälligkeiten gemäß Stundungsantrag von nachfolgender Bankverbindung ab:**

**IBAN DE** \_ \_ \_ \_ \_

**Kontoinhaber** ..... **Unterschrift** .....

.....den,.....

.....  
Unterschrift Antragsteller/in

## **Hinweise zum Antrag auf Stundung**

### **Begriff**

Unter einer Stundung versteht man das Hinausschieben der Fälligkeit einer geschuldeten Forderung, wobei auch Ratenzahlung gewährt werden kann.

### **Voraussetzungen zur Gewährung einer Stundung**

Eine Stundung kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer erheblichen Härte gewährt werden. Diese erhebliche Härte muss aber eine weit größere Härte sein als die wirtschaftliche Härte, die vielfach mit der Pflicht zum Zahlen von Steuern verbunden ist. Vor Beantragung einer Stundung sollten Sie deshalb alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. durch die Aufnahme eines Kredits) ausgeschöpft haben. Zumutbare Einschränkungen in der Lebensführung müssen hingenommen werden. Die Höhe monatlicher Raten sollte an der oberen Grenze Ihrer Leistungsfähigkeit orientiert werden.

### **Verzinsung des gestundeten Betrages**

Der gestundete Betrag ist nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Zinsen betragen 0,5% pro vollen Monat. Sie werden von der auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundeten Schuldsumme berechnet. Die Festsetzung unterbleibt, wenn die Zinsen weniger als 10 Euro betragen.

### **Folgen einer Ablehnung**

Sollten die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen, sind Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren zu entrichten, soweit der angeforderte Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag bei der Stadt Wildau eingegangen ist.

### **Verspätete Antragstellung**

Sollte der Antrag auf Stundung nach dem Fälligkeitstag eingehen, können Säumniszuschläge für den Zeitraum ab Fälligkeitstag bis zum Eingang Ihres Antrags entstehen, und zwar auch dann, wenn dem Antrag entsprochen wird.